

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1990

Geschäftszahl

90/19/0029

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0238/67 E 27. April 1967 RS 1

Stammrechtssatz

Wird ein angefochtener Bescheid vom Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung als rechtswidrig aufgehoben, dass die belangte Behörde ihre Entscheidung nicht ausreichend begründet habe, dann bedeutet dies, dass die belangte Behörde die Begründung ihres Bescheides nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (oder ohne ein solches) der Vorschrift des § 60 AVG 1950 entsprechend zu ergänzen hatte.